



Webinar

Windenergieplanung auf kommunaler Ebene

Kommunale Windenergieplanung: Ein Praxisbericht

Mittwoch, 5. Juli 2023 – 10.40 Uhr, online über Zoom
Thomas Aufleger – Geschäftsführender Gesellschafter der NWP Planungsgesellschaft mbH



HINTERGRUND



- Ausgangslage in Niedersachsen

Ausgangslage in Niedersachsen

Flächenbeitragswert gemäß Anlage 1 zu § 3 (1) WindBG für Niedersachsen

bis 31. 12. 2027	1,7 %
bis 31. 12. 2032	2,2 %

Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) Stand: 16. 05. 2023

- Übertragung der Flächenziele als regionale Teilflächenziele auf die Regionalplanungsträger
 - → Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover, Regionalverband Großraum Braunschweig
 - 39 Planungsträger
 - → Teilflächenziele von 0,02 % bis max. 4,0 % des jeweiligen Planungsraumes
 - → Zielsetzung des Landes: Umsetzung bis 31. 12. 2026
 - → Im Regelfall müssen weitere Flächen im Regionalplan zur Erreichung der Ziele bereit gestellt werden.

ÜBERSICHT DER AKTUELLEN KOMMUNALEN PLANUNGSAKTIVITÄTEN



- Gemeinden ohne planerische Aktivitäten
- Gemeinden im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes
- Gemeinden im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes gemäß § 245 e (1) BauGB „25 %-Regel“
- Gemeinden mit informellen Planungen
- Gemeinden mit Bebauungsplänen
- Umstellung von Rotor-In auf Rotor-Out

Gemeinden ohne planerische Aktivitäten

- In der Regel ist ein wirksamer Flächennutzungsplan mit Steuerungswirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB vorhanden.
- Aus Sicht der Gemeinden ist ein ausreichender Flächenbeitrag zur Erreichung des regionalen Teilflächenzieles im Flächennutzungsplan bereits dargestellt. (hier besteht vielfach auch die Unsicherheit, welche kommunale Größenordnung erreicht werden muss)
- „Wartestellung“ bis der Regionalplanungsträger einen weiteren Vorschlag der Flächenkulisse unterbreitet hat.

Gemeinden im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes

- Ziel: Steuerungswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB
- Anlass:
 - Bereitstellung weiterer Flächen
 - Überprüfung von Bestandsflächen
 - Behebung von Rechtsunsicherheiten
 - Einflussnahme auf die Flächenfindung im Zuge der regionalen Teilflächenziele
- → Planverfahren wurden vielfach vor dem „Gesetzespaket“ begonnen
- → Gemeinden wurden durch Frist des 01. 02. 2024 (Wirksamkeit zur Erlangung der Steuerungswirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB) teilweise „böse“ überrascht
 - → hoher Zeitdruck
- → Festhalten am Aufstellungsverfahren, um ein mögliches Vakuum (Privilegierung im gesamten Außenbereich) bis zur Erlangung der regionalen Teilflächenziele möglichst gering zu halten.

Gemeinden im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes gemäß § 245 e (1) BauGB „25 %-Regel“

- Gemeinden haben einen wirksamen Flächennutzungsplan (in der Regel mit Wirksamkeit aus den letzten 10 Jahren)
 - → Ziele: Bereitstellung weiterer Flächen
 - → Ergänzung bestehender Konzentrationszonen durch Entfall von entgegengesetzten Kriterien (z. B. Wegfall einer Wohnnutzung)
 - → Bereitstellung neuer Konzentrationszonen, die aus der seinerzeitigen Standortanalyse abgeleitet werden
 - → bisher keine Planungen zur Umstellung von Rotor-In auf Rotor-Out
 - → fraglich, ob hierdurch ein relevanter Flächenbeitrag für zusätzliche WEA geleistet werden kann

Gemeinden mit informellen Planungen

- Erarbeitung von Konzepten zur Ermittlung der kommunalen Potenzialflächen für Windenergieanlagen (WEA)

- Ziele: fachliche kommunale politisch abgestimmte Grundlage zur Abstimmung mit dem Regionalplanungsträger und dessen Flächenkulisse

fachliche Grundlage für Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Regionalplanes

fachliche Grundlage für eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des § 245 e (1) BauGB

fachliche Grundlage für eine „Isolierte Positivplanung“
→→ ggf. nach Erreichung des regionalen Teilflächenzieles

Gemeinden mit Bebauungsplänen

- In der Regel werden keine neuen Bebauungspläne mehr für Windenergieanlagen (WEA) aufgestellt.

- Problem: → Bebauungspläne haben in der Regel Festsetzungen zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen (§ 4 (1) WindBG)

- Alte Bebauungspläne (Zeitraum 1997 – 2010) werden in der Regel aufgehoben, um ein Repowering zu ermöglichen.

- Städtebauliche Ziele werden über städtebauliche Verträge mit den Investoren abgestimmt (Vertragsinhalte dabei deutlich unterhalb der Schwelle der Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes)

Umstellung von Rotor-In auf Rotor-Out § 5 (4) WindGB

- Kommt im Regelfall nicht in Betracht, da die kommunalen Flächennutzungspläne mit dem Rotor-In-Prinzip aufgestellt wurden und dieses in den Planunterlagen dokumentiert wurde.

KOMMUNALER AUSBLICK



- Ausblick
- Repowering

- Möglichkeit zur kommunalen Steuerung der Windenergienutzung (Neuplanung) entfällt ab dem 02. 02. 2024
- Bisherige bestehende Steuerungsplanungen verlieren ihre Wirkung spätestens zum 31. 12. 2027 oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn der Regionalplanungsträger das Teilflächenziel erreicht hat.
- Der Flächennutzungsplan gilt jedoch im Übrigen (Positivdarstellung) fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Planes sind möglich (§ 245e (1) BauGB)
- Soweit ab dem 01. 01. 2028 das Teilflächenziel durch den Regionalplanungsträger nicht erreicht wurde, bestehen nur wenige bis keine Einflussmöglichkeiten der Kommunen zur Steuerung → Privilegierung im gesamten Außenbereich
- Mit Erreichung der Teilflächenziele → WEA gemäß § 35 (2) BauGB sonstige Vorhaben
- isolierte Positivplanung zur Ausweisung weiterer Flächen nach Feststellung des regionalen Teilflächenzieles durch Kommunen möglich (§ 249 (4) BauGB)

Repowering

Flächennutzungspläne mit Steuerungswirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB

→ § 245e (3) BauGB → bis 31. 12. 2027

Regionalplanungen mit erzieltm Teilflächenziel

→ § 249 (3) BauGB → bis 31. 12. 2030

→ Repowering unter den Bedingungen des § 16b (2) Satz 2 Nr. 1 und 2 BImSchG grundsätzlich möglich (soweit die Grundsätze der Planung nicht berührt werden und kein Natura 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet berührt wird)

→ Kann städtebauliche Konflikte auslösen

→ Altstandort zugunsten eines besser geeigneten Standortes in der Vergangenheit „weggeplant“ → Ziel: Bereinigung der Landschaft

- durch Repowering nunmehr städtebaulich nicht beabsichtigte erhöhte Belastung für Mensch sowie Natur und Landschaft möglich.
- nur wenige planungsrechtliche Möglichkeiten für Gemeinden zur Steuerung vorhanden
 - ggf. kommen sogenannte „Freihalte“-Bebauungspläne in Frage
 - ggf. Flächennutzungspläne und Bebauungspläne mit der Rechtswirkung des § 249 (8) BauGB → Rückbauverpflichtung von Altanlagen

VIELEN DANK



...

NWP Planungsgesellschaft mbH



Ingenieur- und Planungsbüro in der räumlichen Planung, Gründung 1979, Sitz in Oldenburg

- 8 Gesellschafter-Innen, davon 6 geschäftsführend
- 23 Ingenieure/Architekten/Freiraum-/Umweltplaner
- 12 Technische Mitarbeiter